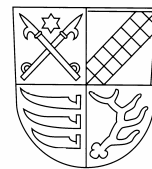


# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 27. Juli 2006

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seite 2 Auslegung Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

- I.) Seiten 2-3 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- II.) Seiten 3-4 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) Seiten 5-6 Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung
- II.) Seiten 6-7 Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) Auslegung Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“

#### Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638,639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“  
Kreistagsbeschluss 30/16/2006

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree  
Kämmerei/Zimmer B 402  
Breitscheid-Str. 7/Haus B  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 31.7. bis 8.8. 2006

Dr. Fehse  
2. Beigeordneter

## B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

### I.) 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

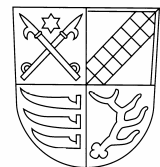
Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 - GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 03.07.2006 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den abwasserseitigen Beitritt der Stadt Storkow, Ortsteil Kummersdorf genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 20.07.2006.

Zalenga  
Landrat

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Untere Landesbehörde



Wasser- und Abwasserzweckverband  
Scharmützelsee-Storkow/Mark  
Verbandsvorsteher  
Strandstr. 7  
15864 Wendisch-Rietz

Stadt Storkow  
Bürgermeisterin  
Rudolf-Breitscheid-Str. 74  
15859 Storkow

Gegen Empfangsbekanntnis

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

**hier: Beitritt der Stadt Storkow, OT Kummersdorf zum WAS  
Schreiben des WAS vom 03.07.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" am 03.07.2006 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Beschluss-Nr. 32/06) zum abwasserseitigen Beitritt der Stadt Storkow, Ortsteil Kummersdorf wird

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Beeskow, den 19. Juli 2006

Zalenga  
Landrat

**5. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-  
zweckverbandes  
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“**

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 03.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Der § 1 Abs. 5 wird für den Bereich Abwasserbeseitigung bezüglich der Stadt Storkow um den Ortsteil Kummersdorf ergänzt.

**Artikel 2  
In – Kraft –Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 03.07.2006

(Dienstsiegel)

C. Krappmann  
Verbandsvorsteher

**II.) 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung und Ab-  
wasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 3. Juli 2006 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 20.07.06

Zalenga  
Landrat

**8. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ABl. LOS Nr. 67 vom 12.09.2000, S. 1) in der Fassung der siebenten Änderungssatzung vom 20. September 2005 (ABl. LOS Nr. 8 vom 28.10.2005, S. 18) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 03.07.2006 folgende achte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juni 2000 gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) des Landrates des Landkreises Oder-Spree (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 67 vom 12. September 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die siebente Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20.09.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den

Landkreis Oder- Spree vom 28.10.2005, S. 18) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung**

##### **§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

Für die Einwohnerzahl ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Stichtag) entscheidend.

Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Einwohner maßgeblich.

Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder zur Zeit die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	2 Stimmen
Fürstenwalde	34 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Madlitz- Wilmersdorf	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 03.07.06

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

## **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

**I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**  
**1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung**

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a) entgegen § 4 Satz 1 oder Satz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
  - b) entgegen § 6 Satz 1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 4 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
- f) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV (Anlage A) seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- g) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 der AVB Wasser V (Anlage A) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- h) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
- i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
- j) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage A) durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
- k) entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage A) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- l) entgegen § 16 der AVB Wasser V (Anlage A) den Zutritt nicht gestattet,
- m) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
- n) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet,
- o) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV (Anlage A) verwendet,
- p) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage A) keine Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die

Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

### Artikel 2

In den Punkt 10. der Ergänzenden Bestimmungen wird ein neuer Punkt 10.7. aufgenommen:

- 10.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem ZV denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtungen o.ä.) zu erstatten, der dem ZV dadurch einsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

### Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 03.07.06

Ort, Datum

Reim  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 03.07.06 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 03.07.06

Ort, Datum

DS

Reim  
Verbandsvorsteher

## II.) Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

### Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

#### - Durchführung eines dreimonatigen Aufbereitungspumpversuchs im Rahmen der Sanierungsuntersuchung Grundwasser für das Industriegebiet Erkner in 15537 Erkner

### Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch den Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Juli 2006

Die Firma TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH beantragte die Zulassung des Vorhabens „Durchführung eines dreimonatigen Aufbereitungspumpversuchs im Rahmen der Sanierungsuntersuchung Grundwasser für das Industriegebiet Erkner“ auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 1071 der Gemarkung Erkner (Hof 1/2 der TEWE Erkner). Die Zulassung beinhaltet die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser über zwei Brunnen und für die Einleitung des gereinigten Grundwassers in das Flakenfließ. Das geförderte Grundwasser wird gereinigt und anschließend in das Flakenfließ eingeleitet.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 3.2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienststunden im Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow (Tel.-Nr.: 0 33 66 / 35 16 90) eingesehen werden.

Zalenga  
Landrat

Beeskow, den 12. Juli 2006

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.1757)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. Teil I, S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1756)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S.50)